

EU-Regulierung von Wertschöpfungsketten birgt Überlastung deutscher Unternehmen

Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vom 23. Februar 2022 (KOM(2022) 71 final)

Mai 2022

Einleitung

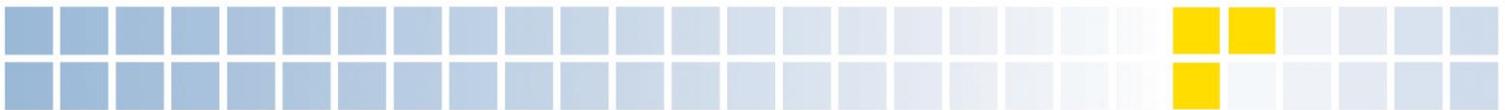
Am 23. Februar 2022 hat die Kommission ihren Vorschlag zu einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit veröffentlicht. Dadurch sollen bestimmten Unternehmen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union (EU) verschiedene Sorgfaltspflichten sowie eine zivilrechtliche Haftung in Bezug auf die Verletzung einer Vielzahl von internationalen Abkommen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette auferlegt werden.

Für deutsche Unternehmen ist die **Achtung der Menschenrechte** und der Schutz der Umwelt eine Selbstverständlichkeit. Diesen Anspruch verwirklichen deutsche Unternehmen bereits heute innerhalb ihrer Wertschöpfungsketten. Viele Unternehmen tragen mit ihrem überdurchschnittlichen Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen, besserer Bildung und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission unterstützt jedoch nicht beim Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, sondern droht Unternehmen durch **unklare Sorgfaltspflichten, unverhältnismäßige Bürokratie und Berichtspflichten** sowie einer **unkalkulierbaren Haftung** zu überfordern. Der Richtlinienentwurf überschätzt die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten von Unternehmen und macht sie für Umstände verantwortlich, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Auch wenn kleinere Unternehmen formell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, werden sie als Teil der Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen in vielerlei Hinsicht stark betroffen sein.

Es steht daher zu befürchten, dass Unternehmen sich in Zukunft gezwungen sehen, aus Regionen mit erhöhten menschen- oder umweltrechtlichen Risiken zurückzuziehen und Akteure aus diesen Kontexten pauschal auszuschließen („**cut and run**“ statt „stay and improve“). Den Menschen vor Ort wäre durch einen europäischen Rückzug nicht geholfen – vor allem, wenn sich dort eine Lücke auftäte oder diese Lücke von ausländischen Wettbewerbern mit niedrigeren Standards gefüllt würde.

Als grundlegend problematisch erscheint das zweimalige negative Votum des EU-Ausschusses für Regulierungskontrolle. Der unabhängige Ausschuss hatte den Kommissionsvorschlag zur Richtlinie gleich auf mehreren Ebenen als problematisch bewertet und festgestellt, dass die Folgen der Regulierung nicht ausreichend durch die Kommission abgeschätzt wurden. Dies unterstreicht die Sorge der deutschen Wirtschaft, dass mögliche **Folgen der Umsetzung** nicht



in die politische Gesamtabwägung einbezogen worden sind und begründete Bedenken ignoriert wurden.

Das beabsichtigte Ziel, mit der Richtlinie zu einem „**level playing field**“ innerhalb der EU beizutragen, wird mit dem vorliegenden Text nicht eintreten. Die Vielzahl an komplexer und unklarer Terminologie lässt den Mitgliedstaaten viel Raum für Interpretation oder zusätzliche Regelungen („goldplating“). Wegen unterschiedlicher Umsetzungsgesetze kann jeder der Mitgliedstaaten einen anderen Ansatz wählen, so dass der Binnenmarkt fragmentiert wird und Unternehmensverbände, die in der gesamten EU aktiv sind, potenziell 27 unterschiedliche Berichtspflichten unterliegen.

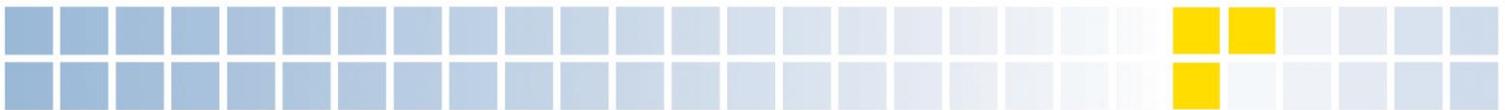
Die richtige und ausbalancierte Gestaltung dieses Rechtsrahmens ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Attraktivität Deutschlands und der EU. Nur so kann es langfristig gelingen, europäische Werte in der Welt zu fördern. Gelingt dies nicht, besteht ein großes Risiko, Deutschland und Europa als Wirtschaftsstandorte zu schädigen. Die Richtlinie bildet leider keinen Rahmen für einen praktikablen und umsetzbaren Ansatz.

Im Einzelnen

Anwendungsbereich: Zu viele Unternehmen eingeschlossen; kleine und mittlere Unternehmen überfordert

Mit Art. 2 bestimmt die Richtlinie den Adressatenkreis. Im Grundsatz sollen alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU und mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern sowie einem Jahresumsatz von über 150 Millionen Euro unter die Richtlinie fallen. Darüber hinaus sollen für Unternehmen in bestimmten Sektoren verschärfte Schwellenwerte von mehr als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro gelten. Nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in der EU einen Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro erzielen bzw. Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 40 Millionen Euro, sofern sie 50 Prozent ihres Jahresumsatzes in den oben beschriebenen Sektoren erzielen, sollen ebenso erfasst werden. Auch der Finanzsektor ist grundsätzlich miteingeschlossen.

Dieser Anwendungsbereich ist zu weit gesteckt und stellt etwa eine deutliche Verschärfung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar. Ein Ausschluss von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist richtig, er geht hier jedoch nicht weit genug. Von Unternehmen mit 500 oder gar 250 Beschäftigten kann nicht verlangt werden, ihre gesamte Wertschöpfungskette zu überwachen und dabei eine Vielzahl von Regelungen und Verfahren zu beachten. Mit Blick auf die tatsächlichen Umstände ist es gerade diesen Unternehmen unmöglich, den zur Einhaltung der Richtlinie entsprechenden Einfluss auf Dritte in weit entfernten Regionen der Welt zu nehmen. Faktisch werden auch viele vom Anwendungsbereich zunächst ausgeschlossene Unternehmen indirekt von der Richtlinie betroffen sein, da KMU Teil von Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen sind. Besser wäre hier mit Blick auf die Gesamtsituation in Europa einen Schwellenwert von 5.000 Mitarbeitern – ähnlich dem französischen „Loi de Vigilance“ – zu definieren. Nur Unternehmen solcher Größe sind überhaupt in der Lage, Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen. Eine im Grundsatz ungewollte Einbeziehung von Unternehmen, die eigentlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, kann auch durch den uneingeschränkten Einschluss des Finanzsektors vorliegen. Dieselbe Gefahr besteht, wenn Unternehmen, die im Anwendungsbereich der Richtlinie liegen, Anforderungen über Wertschöpfungskettenbeziehungen an eigentlich außerhalb des Anwendungsbereichs liegende Unternehmen weitergeben. Die pauschale Bestimmung einer Vielzahl von Sektoren, in denen ein höheres Risiko und damit strenge Maßstäbe gelten sollen, ist zu einfach gedacht: Die pauschale Negativbewertung ganzer Branchen ist unverhältnismäßig und beruht in dieser Form



nicht auf transparenten, objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Besser wäre ein grundsätzlich risikobasierter Ansatz, der es Unternehmen erlaubt, bei ihrer Prüfung zu priorisieren. Dieser Ansatz, den auch das deutsche LkSG verfolgt und bei dem nach bestimmten Gütern und Dienstleistungen unterschieden wird, wäre für Unternehmen deutlich einfacher umzusetzen.

Umfang: Kontrolle kompletter Wertschöpfungsketten unmöglich; Sorgfaltspflichten auf direkte Zulieferer beschränken

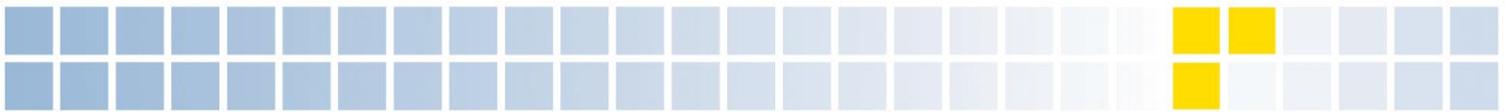
Die betroffenen Unternehmen und ihre Töchter sollen nach Art. 1 entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette (Definition in Art. 3 (g)) eine Reihe von Maßnahmen (Art. 6, 7 und 8) durchführen und damit diverse Sorgfaltspflichten einhalten. Ausschlaggebend ist hierbei jede „etablierte Geschäftsbeziehung“. Als Maßstab definiert die Richtlinie „direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen, die aufgrund ihrer Intensität oder Dauer dauerhaft sind oder voraussichtlich dauerhaft sein werden und die nicht nur einen unbedeutenden oder untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen“.

Die Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens ist viel zu weitgehend und würde zu unkontrollierbaren Verpflichtungen sowie nicht vorhersehbaren Risiken führen. Einführung einer Verantwortung für das Handeln Dritter – also indirekter Zulieferer oder Weiterverkäufer – ist dem deutschen Rechtssystem fremd und kann nicht verlangt werden. Vielfach haben Unternehmen keinerlei Kenntnis allein schon zur Identität von indirekten Zulieferern oder Weiterverkäufern. Auch das zu diesem Zweck von der Kommission neugeschaffene Konzept der „etablierten Geschäftsbeziehungen“ birgt eigene Risiken. So ist der Begriff nicht hinreichend definiert; regelmäßig wird nicht klar sein, ab wann eine Geschäftsbeziehung als „dauerhaft“ oder „intensiv genug“ angesehen werden kann. Es ist zudem unklar, bis wohin die eigene Wertschöpfungskette reicht. Wichtig ist, einen klar und rechtssicher abgegrenzten Lieferkettenbegriff einzuführen, der in seiner Tiefe auf die Stufe des direkten Zulieferers („tier 1“) begrenzt ist. Erst dadurch wird die Regelung für Unternehmen handhabbar; die geforderte Verantwortung für Zulieferer über die unmittelbaren Geschäftspartner hinaus ist nicht realistisch. Sofern auch die Ebene der Käufer eines Unternehmens miteinbezogen werden soll, bedarf es hier einer klaren Definition, die private Konsumenten aus der Gruppe der zu überwachenden Käufer ausschließt.

Sorgfaltspflichten: Klar abgrenzen und handhabbar ausgestalten; VN-Leitprinzipien bessere Richtschnur

Die von den Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette einzuhaltenden einzelnen Sorgfaltspflichten orientieren sich an einer Vielzahl von internationalen Menschenrechts-, Grundfreiheits- und Umweltschutzabkommen. Zur Bestimmung der einzelnen zu berücksichtigenden Schutzgüter wird in insgesamt 56 Punkten innerhalb eines siebenseitigen Annexes pauschal auf eine Vielzahl unterschiedlichster internationaler Abkommen verwiesen.

Der im Grundsatz sehr breite, umfängliche und in Teilen tief detaillierte Bezug auf eine Vielzahl von komplexen internationalen Abkommen im Bereich der Menschen- und Grundfreiheitsrechte sowie des Umweltschutzes geht zu weit – hier wird auf insgesamt über 230 Seiten komplexer Rechtstexte Bezug genommen. Dieser Rahmen der zu berücksichtigenden Schutzgüter muss realistisch und handhabbar sein. Hier eignet sich ein klarer und abschließender Bezug etwa auf den international anerkannten Standard der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sowohl die Bezugspunkte des deutschen LkSG als auch die VN-Leitprinzipien würden ansonsten durch einen derart breiten Verweis aus den Angeln gehoben.



Zivilrechtliche Haftung: Beschränkung auf die eigenen zurechenbaren Handlungen; Rechtssicherheit durch klare Definitionen unverzichtbar

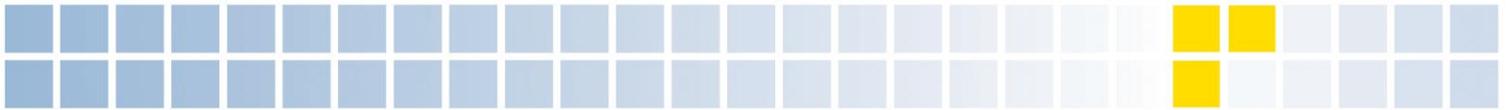
Bei einer Beeinträchtigung des Schutzbereichs auf Grund einer Verletzung der oben genannten Sorgfaltspflichten sollen Unternehmen für den entstandenen Schaden zivilrechtlich haften (Art. 22): Sofern es sich bei der Pflichtverletzung um eine eigene Handlung oder die Handlung einer Tochter als auch um eine Handlung eines direkten Geschäftspartners handelt, ist eine Haftung immer gegeben. Soweit es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung indirekter Geschäftspartner handelt, soll es ausreichen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

Eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung birgt enorme Unsicherheit für Unternehmerinnen und Unternehmer. Gerade in Bezug auf die zahlreichen Verweise im Rahmen der Schutzgüter und der damit verbundenen unbestimmten Rechtsbegriffe ist es den Unternehmen unmöglich, auch nur ein geringes Niveau von Rechtssicherheit für sich selbst zu schaffen. Rechtssicherheit, insbesondere bei Fragen der zivilrechtlichen Haftung ist jedoch Grundvoraussetzung, um erfolgreich und vor allem verantwortungsvoll wirtschaften zu können. Jede Form der Haftung sollte sich im Grundsatz daran orientieren, ob ein Handelnder den Schaden verursacht oder zu ihm beigetragen hat oder anderweitig direkt mit ihm verbunden ist. Diesem Grundsatz versucht der Richtlinienentwurf in Ansätzen gerecht zu werden, indem er den zuvor noch sehr weitgefassten Begriff der Wertschöpfungskette auf die Ebene der direkten Geschäftspartner konzentriert. Dieser Ansatz greift jedoch noch immer zu kurz: Jede zivilrechtliche Haftung muss dort enden, wo das Handeln eines rechtlich selbständig handelnden Dritten dazwischentritt. Die zivilrechtliche Haftung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Schaden zurechenbar und vorhersehbar durch die eigene Handlung des Unternehmens entstanden ist. Gerade mit Blick auf eine zivilrechtliche Haftung wird deutlich, dass die Verantwortung schlussendlich nur bei den Handelnden liegen kann. Ein Mechanismus, der eine Haftung für die Handlungen Dritter vorsieht, ist in den europäischen und internationalen Rechtsordnungen zu Recht eine seltene Ausnahme und steht nicht in Übereinstimmung mit den VN-Leitprinzipien oder den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Unternehmen können nur für eigene Aktivitäten haftbar sein, nicht jedoch für diejenigen ihrer Geschäftspartner oder deren Lieferanten.

Verpflichtung Unternehmensleiter: Doppelstruktur von Vorgaben ausschließen; Beeinflussung des nationalen Gesellschaftsrechts vermeiden

Unternehmensleiter („directors“, s. Art. 25) sollen ihre Handlungen demnächst entsprechend der Umsetzung der Richtlinie ausrichten. Innerhalb ihrer Entscheidungen sollen Menschenrechte, Klima- und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Verstöße strafbewehrt und die variable Vergütung danach ausgerichtet werden, inwieweit der Unternehmensleiter einen Beitrag zur Abwendung des Klimawandels beigesteuert hat (Art. 15).

Detaillierte politische Vorgaben oder Rahmenbedingungen, die bis in tiefe Ebenen der Organisation eines Unternehmens eingreifen, bergen die Gefahr, die Dynamik eines Unternehmens nachhaltig zu stören. Hier Maßgaben durch Richtlinien festzulegen, widerspricht dem marktwirtschaftlichen Gedanken. Durch die Richtlinie wird die Geschäftspolitik der Unternehmen bereits stark beeinflusst, dies schlägt sich auch auf die einzelnen Entscheidungen des Managements nieder. Eine zusätzliche direkte Regelung, stellt nicht nur eine Dopplung dar, sondern birgt auch die Gefahr, die Flexibilität und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen zu beeinträchtigen.



Beschwerdemechanismen: Unbürokratische Ausgestaltung und Schutz vor Missbrauch entscheidend

Der Richtlinienvorschlag sieht die Einrichtung von zwei Beschwerdestellen bzw. -mechanismen vor. Unternehmen sollen eigene Anlaufstellen (Art. 9) bei der Verletzung oder des Verdachts einer Verletzung von Sorgfaltspflichten einrichten. Daneben soll es eine nationale Stelle (Art. 19) für die Bearbeitung von „substantiierten Verdachtsfällen“ geben. Sowohl direkt betroffene Personen aber auch beispielsweise Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGO) sollen ein Recht zur Beschwerde haben.

Beschwerdemechanismen müssen in erster Linie effektiv sein und dürfen nicht zu einer Verkomplizierung oder gar Behinderung beitragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Klagen durch professionelle Abmahn-, Klage- oder Kampagnenorganisationen zu vermeiden, sollten Beschwerde- und Klagemöglichkeiten auf die unmittelbar von den Verstößen Betroffenen beschränkt werden. Auch sollte die Möglichkeit der Bündelung von Beschwerdestellen zum Beispiel innerhalb von Brancheninitiativen möglich sein. Der Beschwerdemechanismus für „substantiierte Verdachtsfälle“ als auch der Begriff selbst legen nahe, dass es sich hierbei um potenzielle Verletzungen mit einer gewissen Tragweite handeln soll. Daher bedarf es hier einer Klarstellung, dass sich Art. 19 nur auf mögliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten der Unternehmen bezieht, nicht aber auf die Obliegenheiten aus den Art. 15, 25 und 26.

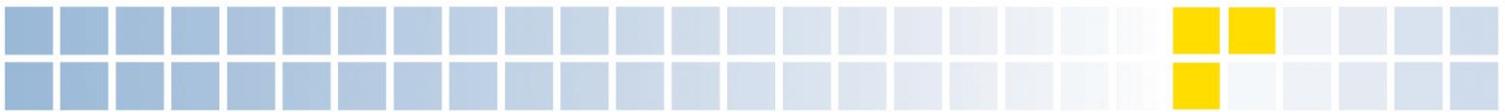
Überprüfungs- und Berichtspflichten: Überlagerung diverser Berichtspflichten droht deutsche Unternehmen mit Überbürokratisierung zu überfordern

Zur Überprüfung der eigenen Handlungen entlang der Wertschöpfungskette sollen Unternehmen in einem mindestens zwölfmonatlichen Intervall Überprüfungen vornehmen (Art. 10). Ebenfalls wird den Unternehmen für die Vorgaben aus der Richtlinie eine regelmäßige Berichtspflicht (Art. 11) auferlegt. Dabei sind lediglich die Unternehmen ausgenommen, die ebenfalls unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen und bereits hier berichten müssen. Zur Ausarbeitung dieser Berichtspflicht soll die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts einen Kriterienkatalog erstellen.

Durch viele unterschiedliche Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit werden Unternehmen häufig mit zu viel Bürokratie belastet. Bereits jetzt bestehen für deutsche Unternehmen zu viele und in großen Teilen redundante Berichtspflichten. Die EU-Initiativen sind weit von einem ganzheitlichen Ansatz entfernt, der kohärente und zugleich handhabbare Berichterstattungspflichten für Unternehmen vereinen würde. In einem Detail hat die Kommission diese Gefahr bereits erkannt und hier der drohenden Dopplung durch die CSRD-Berichte vorgegriffen. Die Vereinheitlichung und Vereinfachung in Bezug auf Berichtspflichten muss jedoch noch weiter fortgeführt werden, damit Unternehmen auch dauerhaft vor einer Überforderung geschützt sind. Auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Details einer Berichtspflicht muss mehr Transparenz herrschen und sollten die Unternehmen hinreichend angehört werden. Eine einseitige und intransparente Bestimmung im Wege eines delegierten Rechtsakts wird hier nicht zum bestmöglichen Ergebnis führen.

Sanktionen: Ausgestaltung muss verhältnismäßig, vorhersehbar und zielführend sein

Sofern Unternehmen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verstoßen, sollen nach Art. 20 umsatzorientierte Sanktionen erlassen werden. Weiter sollen die Mitgliedstaaten einmal sanktionierte Unternehmen nach Art. 24 von öffentlichen Fördermaßnahmen ausschließen.



Gesetzliche Vorschriften brauchen, um ihre Wirkung zu entfalten, so gut wie immer Rechtsfolgen, die den Fall ihrer Nichtbefolgung regeln. Wichtig ist hier jedoch, dass Sanktionen nicht nur in erster Linie abschreckend und allein dadurch wirksam sein sollten, sondern dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Allzu leicht, kann es sein, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen durch zu harte Sanktionen in die Insolvenz getrieben werden. Dies wird umso deutlicher, wenn eine Sanktion verhängt werden kann, wenn eigentlich ein Dritter gehandelt hat. Auch muss der geforderte „Ausschluss von öffentlichen Fördermaßnahmen“ klar und eindeutig definiert sein. Sofern hierunter ein Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen fällt, muss klar sein, dass eine solche – wenn auch nur temporäre – Sanktion in vielen Branchen den Wegfall des Großteils der Aufträge und damit ebenfalls die Insolvenz mit sich bringen kann.

Umsetzung: Deutsche Unternehmen brauchen einheitliche und vor allem konsistente Regelungen zur Lieferkette

Die Pflichten aus dieser Richtlinie sollen für die erste Gruppe der Unternehmen (über 500 Mitarbeiter und mehr als 150 Millionen Euro Umsatz) zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wirksam werden. Für Unternehmen aus den oben erwähnten besonderen Sektoren wird diese Frist auf vier Jahre erweitert (Art. 30).

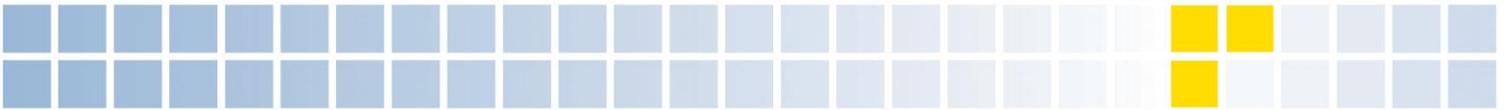
Insbesondere für deutsche Unternehmen sind die ambitionierten Umsetzungsfristen problematisch und zu kurz. Das deutsche LkSG, welches erst im Juli 2021 erlassen wurde, entfaltet seine volle Wirkung erst ab dem 01. Januar 2024. Durch diese zeitliche Abfolge wird es dazu kommen, dass sich Unternehmen zunächst für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf die Vorgaben des LkSG und im Anschluss auf die unterschiedlichen und schärferen Vorgaben aus der europäischen Richtlinie einstellen müssen. Ein derartig schneller und strikter Umbruch, sowie die dadurch unvermeidlichen Doppelstrukturen belasten deutsche Unternehmen zusätzlich und sollten vermieden werden.

Positive Begleitmaßnahmen: Gute Ansätze erweitern; „EU Green List“ sinnvolle Ergänzung

Die Kommission hat richtigerweise in ihrem Vorschlag die Notwendigkeit erkannt, dass Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Hilfe von europäischen beziehungsweise mitgliedstaatlichen Stellen benötigen. Die mit Art. 12 versprochenen Mustervertragsklauseln können Unternehmen bei der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie unterstützen und zur notwendigen Rechtssicherheit beitragen. Auch die in Art. 13 in Aussicht gestellten Leitlinien haben das Potential gute Rahmenbedingungen für die Einhaltung zu liefern. Das Vorhaben der Kommission, diese Leitlinien in einer engen Abstimmung mit unter anderem auch Unternehmensvertretern zu gestalten, ist wichtig und kann Problemen bei der Umsetzung vorbeugen.

Die mit Art. 14 angeregten vielseitigen Begleitmaßnahmen können ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, die Unternehmen bei der Einhaltung solch umfangreicher Pflichten zu unterstützen. Digitale Einrichtungen wie Websites, Plattformen oder Portale zur Information oder gemeinsame Initiativen mit Interessenvertretern helfen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei müssen die Begleitmaßnahmen jedoch so verbindlich ausgestaltet sein, dass sie auch die entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten können.

Eine weitere helfende Begleitmaßnahme könnte die Etablierung einer „EU Green List“ sein. Auf einer solchen Liste sollten Staaten erfasst werden, in denen ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards bereits besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist. Zur Vermeidung von Bürokratie und zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens müssen dann die Teile der



Wertschöpfungskette, die im Bereich der „Green List“ stattfinden, von Sorgfaltspflichten und weiteren Schritten befreit werden. Insbesondere sofern die Wertschöpfungskette oder weite Teile der Wertschöpfungskette ausschließlich innerhalb der EU liegen erscheint eine Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für den Einzugsbereich der EU übertrieben und obsolet. Neben einer generellen Ausnahme für Zulieferer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, USA, Kanada, UK, Japan, Australien, Neuseeland und anderen, wäre ein Ansatz für Befreiungstatbestände das Bestehen von Freihandelsverträgen mit der EU, zumal dort bereits Nachhaltigkeitsthemen adressiert sind.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung

T +49 30 2033-1050

europa@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.